

**Berufungsordnung  
der Hochschule für Künste Bremen**

vom 11.12.2024

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen (HfK) hat am 12.12.2024 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311) die vom Akademischen Senat der Hochschule für Künste Bremen aufgrund § 18 Abs. 4 und 5 BremHG am 11.12.2024 beschlossene Berufungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhalt**

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens.....	1
§ 2 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	2
§ 3 Bildung einer Berufungskommission.....	2
§ 4 Sitzungen der Berufungskommission .....	3
§ 5 Fristen.....	4
§ 6 Zweck und Ablauf des Berufungsverfahrens .....	4
§ 7 Ausschreibungstext .....	4
§ 8 Vorauswahl.....	5
§ 9 Anhörungen.....	5
§ 10 Engere Wahl und Gutachten .....	6
§ 11 Berufungsvorschlag.....	6
§ 12 Berufsbericht .....	7
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	8
§ 14 Wiederholungs- / Neuausschreibung .....	8
§ 15 Entscheidung des Rektorats.....	8
§ 16 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen.....	9
§ 17 Mitteilungspflichten .....	9
§ 18 Weiterer Umgang mit Bewerbungsunterlagen.....	9
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	9

**§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens**

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der auf Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung über die

Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese Freigabe leitet das Berufungsverfahren ein.

(2) Die Festlegungen für die künftige Verwendung freierwerdender und neuer Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus der Hochschulentwicklungsplanung. Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft möglich.

## **§ 2 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden zu Beginn des Verfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf diese Pflicht hingewiesen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Abschluss des Verfahrens fort.

(2) Der datenschutzkonforme Umgang mit sämtlichen Unterlagen und Dokumenten ist durch die am Verfahren beteiligten Personen sicherzustellen. Unterlagen und Dokumente zum Verfahren sind nach Abschluss des Verfahrens datenschutzkonform zu vernichten.

## **§ 3 Bildung einer Berufungskommission**

(1) Der für die Besetzung einer Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuständige Fachbereich bildet durch den Fachbereichsrat unverzüglich nach der Freigabe der Stelle eine Berufungskommission. Der Berufungskommission gehören an:

- mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (darunter eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachgebiet),
- ein bis zwei hochschulexterne Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (mit beratender Stimme).

Die Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) In der Regel sind 50% der stimmberechtigten Mitglieder Frauen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Wird diese Quote nicht erreicht, ist dem Berufsbericht eine begründete Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans beizufügen.

(3) Die Frauenbeauftragte ist zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.

(4) Bei Besetzung einer Stelle, die nach ihrem Aufgabengebiet und entsprechend der Stellenfreigabe der Abdeckung des Lehrangebots beider Fachbereiche dient, bilden die Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission.

#### **§ 4 Sitzungen der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission tagt nicht-öffentlich und vorbehaltlich des Absatzes 8 in Präsenz.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt umgehend nach Bildung der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören insbesondere

- die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission,
- die Festlegung und Überwachung des Terminplans,
- der Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Befassung der Berufungskommission mit dem Thema der Besorgnis der Befangenheit, im Falle der Bewerbung von Menschen mit Behinderung die Sicherstellung der Beteiligung der Gesamtschwerbehindertenvertretung bzw. der/des Schwerbehindertenbeauftragten,
- die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse, wobei die ordnungsgemäße Beteiligung der Frauenbeauftragten, der Abbau bestehender Nachteile für Frauen und die Einhaltung des Gleichberechtigungsauftrags aus § 4 Absatz 2 BremHG sicherzustellen sind,
- die Vertretung des von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlags.

(4) Nach der Sichtung der Bewerbungen geben alle Mitglieder der Berufungskommission eine schriftliche Erklärung ab, ob und wenn ja aus welchen Zusammenhängen ihnen die Bewerberinnen und Bewerber persönlich bekannt sind und ob eine mögliche Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte; dies ist zusätzlich zu protokollieren. Die Berufungskommission entscheidet über die weitere Mitwirkung. Im Falle falscher Angaben prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen.

(5) Die administrative Betreuung der Berufungskommission ist durch den zuständigen Fachbereich sicherzustellen. Im Fall des § 3 Absatz 4 liegt die Federführung bei demjenigen Fachbereich, dem die Stelle zugewiesen worden ist.

(6) Das Berufsmanagement ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Es ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

(7) Es werden Sitzungsprotokolle über die gefassten Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen geführt. Für die Protokollführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Fachbereichsverwaltung vorgesehen werden.

(8) Außer bei den Anhörungen und in den Sitzungen, in denen über die engere Wahl und den Berufungsvorschlag beschlossen wird, kann externen Mitgliedern der Berufungskommission bei Bedarf eine Teilnahme im Wege der digitalen oder telefonischen Zuschaltung ermöglicht werden. Die Sitzungen der Berufungskommission, welche nicht die Anhörungen, die Vorauswahl, die engere Wahl oder den Berufungsvorschlag betreffen, können in begründeten Fällen nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission in dem Format einer Videokonferenz stattfinden. Über Widersprüche

gegen das Stattfinden in Form einer Videokonferenz entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 5 Fristen**

(1) Der Berufungsvorschlag soll dem Rektorat spätestens 6 Monate nach Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(2) Die Berufung erfolgt aufgrund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlags.

### **§ 6 Zweck und Ablauf des Berufungsverfahrens**

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen und/oder wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogischen Eignung sowie der sonstigen für die nach § 4 BremHG zu erfüllenden Aufgaben erforderlichen außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten.

(2) Das Berufungsverfahren besteht aus dem/der:

- Erarbeiten und Beschließen des stellenspezifischen Teils des Ausschreibungstexts und Aufstellen eines Kriterienkatalogs,
- Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 116 BremBG und des Kriterienkatalogs,
- Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber,
- Engere Wahl und Einholung von Gutachten,
- Aufstellen des Berufungsvorschlags.

### **§ 7 Ausschreibungstext**

(1) Die Berufungskommission erstellt unter Berücksichtigung von § 116 BremBG und den Anforderungen der Stelle den stellenspezifischen Teil des Ausschreibungstexts.

(2) Der Ausschreibungstext wird dem jeweiligen Fachbereichsrat und im Anschluss dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt, anschließend erfolgt die Herstellung des Einvernehmens mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

(3) Die Ausschreibung erfolgt überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international.

(4) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich. Weitere Fälle, in denen im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft von einer Ausschreibung abgesehen werden kann, regelt der § 18 Absatz 2 BremHG abschließend.

(5) Mit der Erstellung des stellenspezifischen Teils des Ausschreibungstexts legt die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber fest.

Dieser Kriterienkatalog hat während des gesamten Verfahrens bindende Wirkung und kann ab Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nicht mehr geändert werden.

### **§ 8 Vorauswahl**

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Einstellungsvoraussetzungen und anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zur Anhörung einzuladen, ist zu begründen und zu protokollieren.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Hochschule für Künste können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung künstlerisch oder wissenschaftlich tätig waren.

(3) Besteht bei der Vorauswahl ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Frauenbeauftragte auf der Einladung einer Bewerberin, so sind diese einzuladen, wenn es im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet ist. Die Begründung ist schriftlich gegenüber der Berufungskommission abzugeben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Diese Begründung ist nur dahingehend von der Berufungskommission zu beurteilen, ob die Auswahlkriterien Grundlage der Begründung sind.

### **§ 9 Anhörungen**

(1) Die Teilnahme an den Anhörungen gehört zu den Pflichten der Mitglieder der Berufungskommission und der beratend Beteiligten.

(2) Ablauf und Inhalt der Anhörungen werden vor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen durch die Berufungskommission festgelegt.

(3) Mit der Einladung zur Anhörung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt

- die Formen und ggf. Themen der Anhörung, durch die die künstlerische bzw. wissenschaftliche und die pädagogische Eignung nachzuweisen sind,
- der Termin der Anhörung sowie die dafür zur Verfügung stehende Zeit bzw. ein zeitlicher Ablaufplan,
- ggfs. die Aufforderung zur Vorlage eines Thesenpapiers zum angegebenen Themenbereich oder eines Lehrkonzepts.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Begründung nicht zum Anhörungstermin erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Anhörungstermin erscheinen können, kann ein weiterer Anhörungstermin vereinbart werden.

(5) Jede Anhörung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einem nicht-öffentlichen Auswahlgespräch der Berufungskommission und ggf. hochschulöffentlichen Lehrproben bzw. einem hochschulöffentlichen Gespräch mit Studierenden.

(6) Die Anhörungen werden hochschulöffentlich angekündigt, soweit nicht eine Einwilligung dazu vorliegt, ohne Nennung der Namen der Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Von jeder Anhörung ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 10 Engere Wahl und Gutachten**

(1) Aufgrund der Anhörungen entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Berufsungsliste in Frage kommen. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission oder die Frauenbeauftragte dafür aussprechen. Die Entscheidung über die Einbeziehung oder Nicht-Einbeziehung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in die engere Wahl ist zu begründen und zu protokollieren.

(2) Für die Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG (unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre) sind jeweils zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Sachverständiger des betreffenden Fachs einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Aussagen zu den in Ausschreibungstext und Kriterienkatalog formulierten Anforderungen (insbes. fachliche Eignung und Lehrerfahrung) treffen. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter muss so erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter geben hierzu eine schriftliche Erklärung ab.

(3) In Verfahren, in denen eine Professur lediglich für die Dauer bis zu einem Jahr besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen des Absatz 2 die Einholung eines Gutachtens, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule für Künste Bremen stammen kann.

(4) Vergleichende Gutachten können eingeholt werden, insbesondere wenn die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der vorliegenden Gutachten im Hinblick auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber zu der begründeten Feststellung kommt, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt.

### **§ 11 Berufungsvorschlag**

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Anhörungen sowie der Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthält. Die Aufnahme in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge sind unter eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG schriftlich zu begründen. Das Abweichen von einer Dreier-Liste ist mit Bezug auf die festgestellte fachliche, pädagogische und sonst erforderliche Eignung und Leistung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausführlich schriftlich zu begründen. Wird bei der Berufung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(3) Kommt bei der ersten Abstimmung zur Aufstellung eines Berufungsvorschlags kein mehrheitlicher Beschluss nach § 13 Absatz 2 zustande, kann eine zweite Abstimmung durchgeführt werden. Kommt ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, ist eine weitere Kommissionssitzung zur Aufstellung eines Berufungsvorschlags einzuberufen. In dieser weiteren Sitzung ist abweichend von § 13 Absatz 2 die Mehrheit der Stimmen der der Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Beschluss ausreichend.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Das der Kommission angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung kann eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abgeben.

(5) Die Berufungskommission soll sich nach § 18 Absatz 6 BremHG bemühen, soweit es der Bewerbungslage angemessen ist, eine gleiche Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Berufsungsliste zu setzen. Dabei ist die Auswahl nach Leistung, Eignung und Befähigung zu wahren.

(6) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Wird eine Stellungnahme abgegeben, ist diese dem Rektorat vorzulegen.

## **§ 12 Berufsungsbericht**

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufsungsbericht. Dieser enthält

- eine Inhaltsübersicht,
- die Namen und Funktionen der Mitglieder der Berufungskommission,
- den Berufungsvorschlag,
- den Ausschreibungstext sowie das anonymisierte Einladungsschreiben mit den Hinweisen zu Ablauf und Inhalt der Anhörungen,
- den Kriterienkatalog,
- die ausführliche Begründung des Berufungsvorschlags und der Reihenfolge (eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung und des künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Werkes unter Berücksichtigung der Gutachten),
- ggf. Umgang mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern,
- die Gutachten für die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- die Sitzungsprotokolle der Berufungskommission, die Protokolle der Anhörungen und das Sitzungsprotokoll des Fachbereichsrats über die Bildung der Berufungskommission,
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. eine Übersicht der Lehrveranstaltungen und Publikationen) der Vorgeschlagenen,
- eine Liste sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Der Fachbereichsrat erhält den Berufungsvorschlag und die ausführliche Begründung zur Kenntnis. Sind mehrere Fachbereiche an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so werden sie beiden Fachbereichsräten vorgelegt. Der Fachbereichsrat kann gegenüber dem Rektorat innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage Stellung zum Berufungsvorschlag nehmen.

(3) Das Dekanat erhält den Berufsbericht unverzüglich nach Beschlussfassung in der Berufungskommission. Das Dekanat kann gegenüber dem Rektorat innerhalb von 14 Tagen Stellung zum Berufungsvorschlag nehmen.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

### **§ 14 Wiederholungs- / Neuausschreibung**

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Stellenausschreibung oder eine Überprüfung der Stellenbeschreibung einleiten. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen.

(2) Sind beide Fachbereiche an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben sich diese über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

### **§ 15 Entscheidung des Rektorats**

(1) Das Dekanat legt den Berufungsvorschlag und den Berufsbericht unverzüglich dem Rektorat zur Beschlussfassung und zur Weiterleitung an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vor. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Das Rektorat kann den vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor der Berufungskommission und dem Dekanat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Das Rektorat kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine neue Ausschreibung einleiten.

### **§ 16 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen**

- (1) Die Ruferteilung erfolgt durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Im Anschluss leitet die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen ein.
- (2) Die Berufungskommission wird mit der Ruferteilung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft aufgelöst.
- (3) Das Berufungsverfahren endet mit Übergabe der Ernennungsurkunde / Abschluss des Arbeitsvertrags bzw. mit dem Abbruch des Verfahrens.

### **§ 17 Mitteilungspflichten**

- (1) Alle nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens 14 Tage vor Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Arbeitsvertrags von der Ernennung / Einstellung zu unterrichten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, können schon vor diesem Zeitpunkt über ihre Nichtaufnahme informiert werden. Dies ersetzt nicht die Mitteilung nach Absatz 1.

### **§ 18 Weiterer Umgang mit Bewerbungsunterlagen**

- (1) Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens bei der zuständigen Fachbereichsverwaltung und sind dort den Mitgliedern der Berufungskommission zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens sind die Unterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu vernichten bzw. an sie zurückzusenden.

### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hochschule für Künste Bremen vom 27.04.2016 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt laufende Berufungsverfahren werden auf der Grundlage bisheriger Regelungen zu Ende geführt, soweit Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes dem nicht entgegenstehen.

Genehmigt, Bremen, den 12.12.2024

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen